

VERBANDS- SATZUNG



Zweckverband zur
Wasserversorgung der
„Gruppe Harpfin“



V E R B A N D S S A T Z U N G

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl Seite 272) folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Zusammensetzung des Werksausschusses
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Werksausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Werksausschusses
- § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Werksausschusses
- § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 20 Anzuwendende Vorschriften
- § 21 Haushaltssatzung
- § 22 Deckung des Finanzbedarfs
- § 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 24 Kassenverwaltung
- § 25 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Änderung der Verbandssatzung
- § 27 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 28 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 29 Auflösung
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen << Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpding >>. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Die Firmenkurzbezeichnung lautet << Zweckverband Harpfinger Gruppe >>.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 83361 Kienberg.
- 3) Das Stammkapital beträgt 1.000.000,00 €.

§ 2 Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind aus dem Landkreis Traunstein die Gemeinden Obing, Kienberg, Pittenhart und Schnaitsee, sowie aus dem Landkreis Rosenheim die Gemeinde Höslwang.
- 2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen (beschlussfähigen) Antrag des Beteiligten voraus.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder wie folgt:

1. **Von der Gemeinde Obing**
die Ortsteile und Anwesen Albertaich, Allertsham, Attenberg, Bach, Diepertsham, Diepoldsberg, Ed, Erlach, Frabertsham, Gallertsham, Größenberg, Grub, Hainham, Honau, Irlham 1, Kafterbaum, Künering, Liederling, Mitterpirach, Niederham, Oberpirach, Reit, Reiterberg, Sachsenham, Schabing, Schalkham 31, Schlaipfering, Schopf, Stockham, Unterpirach, Waldhaiming, Wolfegg und Zeismering.
2. **Von der Gemeinde Kienberg**
den gesamten Gemeindebereich mit Ausnahme der Ortsteile und Anwesen Holzhausen-Hangweg 6 bis 14, Mauern, Mörn 11, Oed und Thurmbau 1.
3. **Von der Gemeinde Pittenhart**
den gesamten Gemeindebereich.

4. Von der Gemeinde Schnaitsee

die Ortsteile und Anwesen Altenöd, Axtberg, Axtham, Bergmann, Bernöd, Bichl, Brandstätt, Breitreit, Burgstall, Dirnreit, Dorfen, Durchschlacht, Eck, Eden, Edenhub, Engelberned, Feldmühle, Flötzing, Forstau, Geiersberg, Gitzen, Götzberg, Gröben, Gschwendt, Harpfig, Hermann in der Steinau, Holzmann, Iring, Irlbach, Kappeln, Kirchstätt, Kobl, Köhldorf 1, Leiten, Linden, Lochen, Maierhof, Mantelsham, Maurach, Obergröben, Öden, Offenham, Poschen, Rabeneck, Roßbirn, Salming, Sinzing, Sinzinger, Spitzentränk, Schabingföhr, Schachen, Schauersbreiten, Scheitzen, Schimpflingsöd, Schrankbaum, Steinau, Steineck, Stock, Thal, Urbau, Wabach, Waldhausen, Weiding, Westerhausen, Zelln und Zipfleck.

5. Von der Gemeinde Höslwang

den gesamten Gemeindebereich.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in seinem räumlichen Wirkungskreis eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Vorschriften der Trinkwasserverordnung entsprechen muss.
- 2) Der Zweckverband kann auf Grund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).
- 3) Der Zweckverband kann auf Grund von Zweckvereinbarungen auch weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern, sonstigen Gemeinden und Verbänden übernehmen.
- 4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- 6) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- 7) Der Zweckverband liest die Wasserzähler ab. Die Kosten für die Zählerablesung werden vom Zweckverband getragen.
- 8) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsprüfung der Hydranten. Eine entsprechende Mängelliste ist dem Zweckverband jährlich zu übergeben. Der Zweckverband beseitigt die Mängel auf seine Kosten.
Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes, abweichend von den DIN – Vorschriften, mehr Oberflur- als Unterflurhydranten eingebaut werden, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten.
Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (insbesondere für die Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten.

Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (insbesondere die Erstellung von Löschwasserteichen), sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Werkausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- 2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je 35.000 cbm Wasserverbrauch das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird jeweils nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder vorgenommen. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.
- 3) Nimmt während der Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane der Zweckverband ein weiteres Mitglied auf, so richtet sich für den Rest der Wahlzeit der Vertretungsorgane die Zahl der Vertreter dieses weiteren Mitgliedes nach dem zukünftig zu erwartenden jährlichen Wasserverbrauch nach Abs. 2 Satz 1; eine Erhöhung oder Minderung während dem Rest der Wahlzeit der Vertretungsorgane bleibt unberührt.
- 4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- 5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- 4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- 5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung samt Wirtschaftsplan;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Betriebssatzung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- 2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt;
 3. den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuss, den Verbandsvorsitzenden oder die Geschäftsleitung zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- 1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Höhe der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung fest.

§ 12 Zusammensetzung des Werkausschusses

- 1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und dem jeweils ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder (weitere Mitglieder).

Wird der erste Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes zum Verbandsvorsitzenden gewählt, hat diese Verbandsmitgliedsgemeinde ein weiteres Mitglied in den Werkausschuss zu bestellen.

- 2) Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Werkausschusses sind die jeweiligen Stellvertreter der ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder.
- 3) Im übrigen gilt § 6 Abs. 4 für den Werkausschuss entsprechend.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 7 Abs. 1, 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Werkausschusses sind nicht-öffentlich.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

- 1) Der Werkausschuss ist zuständig zur selbständigen Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind. Dem Werkausschuss obliegen insbesondere
 1. Rechtsgeschäfte aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen, deren Wert im einzelnen 50.000,00 € nicht übersteigt; unberührt bleibt die Vorschrift der §§ 10 und 17 Abs. 3 und 4;
 2. alle Entscheidungen über Anträge und Widersprüche zu Verwaltungsakten des Zweckverbandes einschließlich deren verwaltungsgerichtlicher Durchsetzung oder Erledigung;
 3. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
 4. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang;
 5. Entscheidungen über den Abschluss von Sondervereinbarungen für Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes und für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebietes, die jedoch außerhalb des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes liegen;
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
 7. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Kündigung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Bediensteten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist;
 8.
 - a) Stundungen von Ansprüchen bei Beiträgen ab einer Höhe von 8.000,00 €;
 - b) Stundungen von Ansprüchen bei Gebühren ab einer Höhe von 800,00 €;
 - c) Niederschlagung von Ansprüchen ab einer Höhe von 100,00 €;
 - d) Erlässe von Ansprüchen ab einer Höhe von 50,00 €;
 9. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
 10. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 € übersteigen;
 11. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,00 € übersteigen.
- 2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in einer Entschädigungssatzung fest.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, soweit es sich nicht um die laufenden Geschäfte gemäß Art. 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung handelt. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3) Er ist zuständig für:
 - a) Stundungen von Ansprüchen bei Beiträgen bis zu einer Höhe von 8.000,00 €;
 - b) Stundungen von Ansprüchen bei Gebühren bis zu einer Höhe von 800,00 €;
 - c) Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 100,00 €;
 - d) Erlässe von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 50,00 €.
- 4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses können dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des § 10 Abs. 1, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- 6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.500,00 € mit sich bringen. Er zeichnet mit dem Zusatz „Verbandsvorsitzender“.

- 7) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Er führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in einer Entschädigungssatzung fest.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- 1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- 2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

- 1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden (insbesondere Art. 88 Abs. 5 Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung) entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- 2) Nicht zur Anwendung kommen folgende Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung:
 1. § 19 Zwischenberichte;
 2. § 24 Lagebericht;
 3. § 25 Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 21

Haushaltssatzung

- 1) Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan;
 - b) die Angaben über die Umlagenfestsetzung;
 - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;

- d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen zur Finanzierung des Vermögensplanes.
- 2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- 3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- 2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- 3) Umlageschlüssel ist die von dem Verbandsmitglied im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge. Der ungedeckte Finanzbedarf wird durch die ermittelte Gesamtwassermenge, die an alle Verbandsmitglieder abgegeben wurde, geteilt und ergibt einen Umlageschlüssel pro Kubikmeter.

§ 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- 1) Die Umlagen werden, soweit erforderlich, in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- 2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 3) Die festgesetzten Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat gefordert werden.
- 4) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeträge erheben.

§ 24 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25 Jahresabschluss, Prüfung

- 1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- 2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus zwei Verbandsräten und die Verbandsversammlung bestimmt den Vorsitzenden.
- 3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.
- 4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Traunstein.
- 5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung, beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung des Jahresabschlusses.
- 6) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss jederzeit eine Prüfung eines oder mehrerer Jahresabschlüsse gem. § 25 EBV durch einen Wirtschaftsprüfer oder einem Wirtschaftsprüfungsinstitut durchführen lassen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Änderung der Verbandssatzung

- 1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der Verbandsversammlung.
- 2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 27 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Traunstein bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 28 **Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde**

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung un-aufschiebbar ist.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29 **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- 2) Wird der Zweckverband aufgelöst ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts in der Verbandsversammlung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- 3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes vorhandenen Geschossfläche der einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- 4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 30
Inkrafttreten

- 1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.07.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 17.07.1992 Nr. 26), zuletzt geändert mit Satzung vom 26.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 07.12.2001 Nr. 39), außer Kraft.

Kienberg, 06.11.2006

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfig

Pichler
Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 44 vom 01.12.2006